



Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau besteht seit 1990 als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die zentrale Aufgabe dieser Kammer ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und Technik des Bauwesens zu fördern, ferner die beruflichen Belange der Ingenieure sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen (Art. 13 Abs. 1 Baukammergesetz – BauKaG).

Die Kammer ist eine Einrichtung für Ingenieure. Andere im Bereich der Technik und des Bauwesens tätige Personen, wie z.B. Techniker oder Handwerksmeister, sind nicht dieser Kammer zugeordnet, auch wenn sie zum Teil Tätigkeiten ausüben, die sonst Ingenieure wahrnehmen. Das Baukammergesetz regelt auch die Mitgliedschaft in der Kammer.

Wer gehört in die Ingenieurekammer-Bau?

Das Gesetz sieht in Art. 12 Abs. 4 und 5 zwei Gruppen von Mitgliedern vor:

- Pflichtmitglieder
- Freiwillige Mitglieder

1. Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder sind die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure, die besondere sachliche Voraussetzungen, insbesondere eine – in der Regel durch ein entsprechendes Studium nachgewiesene – berufliche Qualifikation und praktische Erfahrungen nachweisen müssen, um in die Liste der Beratenden Ingenieure aufgenommen zu werden.

Diese Eintragung, die einen Antrag erfordert, ist vorzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1. Der Antragsteller muss seinen Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauKaG).
- 1.2. Er muss in einer Fachrichtung des Bauwesens tätig sein, wie sie in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG beispielhaft aufgeführt sind.
Ist ein Bewerber nicht dem Bauwesen, sondern einer anderen Fachrichtung als Ingenieur zuzuordnen, z.B. dem Schiffsbau, Kraftfahrzeugbau oder Flugzeugbau, wird er nicht Pflichtmitglied der Kammer. Er kann aber in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden und freiwilliges Kammermitglied werden, wenn er die nachfolgend dargestellten weiteren Kriterien erfüllt (Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a BauKaG).
Diese Ingenieure gehören zur Gruppe der „sonstigen Beratenden Ingenieure“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).
- 1.3. Für die Eintragung als „Beratender Ingenieur“ muss der Bewerber berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ aufgrund des Ingenieurgesetzes zu führen. Diese geschützte Berufsbezeichnung darf in Anspruch nehmen wer
 - ein grundständiges Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit (180 ECTS) und mit überwiegenden Inhalten aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik mit Erfolg absolviert hat oder
 - wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bzw. der Regierung von Schwaben zur Führung dieser Berufsbezeichnung aufgrund einer ausländischen Ausbildung erhalten hat oder
 - wer nach dem Recht eines anderen Bundeslandes hierzu berechtigt ist oder die Berufsbezeichnung schon vor dem 20.07.2016 führen durfte.

Die Berechtigung zur Verwendung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist durch ein Diplom, eine das Diplom ersetzende Urkunde bzw. die Genehmigung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bzw. der Regierung von Schwaben nachzuweisen.



- 1.4. Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure erfordert weiterhin den Nachweis, dass der Antragsteller, seit er die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf, eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat. Diese Zeit verkürzt sich auf zwei Jahre u.a. bei Abschluss eines einschlägigen Master-Ingenieurstudiengangs (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).
- 1.5. Der Antragsteller muss ferner seinen Beruf zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Wann diese Anforderungen erfüllt sind, ist im Art.3 Abs. 5 BauKaG detailliert umschrieben.
Eigenverantwortlich tätig sind, Ingenieure, die selbständig ein Ingenieurbüro führen, sich mit anderen zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben oder in einem solchen unabhängigen Ingenieurunternehmen als leitende Angestellte arbeiten, ferner Hochschullehrer in Nebentätigkeit.
Die Stellung als leitender Angestellter muss in einer maßgeblichen Beteiligung an der Geschäftsführung des Ingenieurbüros bestehen. Diese maßgebliche Beteiligung muss in entsprechenden Kompetenzen zum Ausdruck kommen (z.B. Prokura, Handlungsvollmacht, ggf. laut Anstellungsvertrag), die nachzuweisen sind, [s. auch Merkblatt Leitende Anstellung](#).
Unabhängig ist, wer keine eigenen oder fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen vertritt (Art. 3 Abs. 5 Satz 3 BauKaG). Die Unabhängigkeit im Sinne dieser Regelung ist z.B. nicht anzunehmen, wenn der betreffende Ingenieur zugleich Inhaber oder Mitinhaber einer Bauunternehmung ist. Gleiches gilt, wenn er mit Immobilien handelt oder als Erschließungsträger tätig wird.
- 1.6. Darüber hinaus müssen die Antragsteller die für den Beruf des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (Art. 7 Abs. 1 BauKaG). Sie kann verneint werden, wenn einschlägige rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen, fehlende Geschäftsfähigkeit oder finanziell ungeordnete Verhältnisse vorliegen. Zur Prüfung, ob die Eintragung zu versagen ist, muss der Antragsteller ein amtliches Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate sein darf (§ 5 Satz 1 Nr. 3 Baukammernverordnung – BauKaV).

Über die Aufnahme in die Liste der Beratenden Ingenieure entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Art. 22 Abs. 2 BauKaG). Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt. Die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Die Berufsbezeichnung der Beratenden Ingenieure ist durch Art. 32 Abs. 1 BauKaG geschützt. Wer diese Berufsbezeichnung unbefugt verwendet, kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro belegt werden.

2. Freiwillige Mitglieder

Als freiwilliges Mitglied kann der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beitreten (Art. 12 Abs. 5 BauKaG), wer

- 2.1. seinen Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
- 2.2. ohne zu den im Bauwesen tätigen Ingenieuren zu zählen, in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure eingetragen ist oder
- 2.3. nicht Beratender Ingenieur ist, aber im Bauwesen tätig und berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

Als im Bauwesen tätig gelten auch Antragsteller, die ihrem Studienabschluss nach dem Bauwesen angehören, jedoch derzeit in keinem Anstellungsverhältnis stehen, das zum Bauwesen gehört. Sie müssen ihre Bemühungen, eine Beschäftigung im Bauwesen anzunehmen, entweder bei Antragstellung durch eine Arbeitslosenmeldung/Arbeitsuchendmeldung bei einer Arbeitsagentur oder auf Anforderung der Kammer durch Nachweise ihrer Bewerbungsaktivitäten belegen. Die Kammer wird in der Regel jährlich prüfen, ob das Bemühen, eine Tätigkeit im Bauwesen zu ergreifen, fortbesteht.

Über die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder, die ebenso wie bei Pflichtmitgliedern unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 BauKaG versagt werden kann, entscheidet der Vorstand der Kammer (Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BauKaG). Anstelle eines Führungszeugnisses genügt eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Ist der Antragsteller vorbestraft, muss jedoch die gerichtliche Entscheidung beigelegt werden.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

3. Gebühren

Für die Listeneintragung eines Beratenden Ingenieurs (Pflichtmitglied) wird eine Gebühr von Euro 275,-- und für eine Eintragung als freiwilliges Kammermitglied von Euro 100,-- nach der Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erhoben. Wer bereits freiwilliges Mitglied ist und in die Pflichtmitgliedschaft wechseln möchte, muss nur eine reduzierte Gebühr von Euro 165,-- zahlen.

Für Mitglieder, die den Ingenieurberuf selbständig und nicht nur geringfügig ausüben, entfällt eine jährliche Listenführungsgebühr.